



Sitz der Gesellschaft:  
Wolfener Str. 36  
12681 Berlin

Geschäftsführer:  
Dr. Martin Bernhard (Vorsitz)  
Dr. Uta Alisch  
Dr. Dirk Brinschwitz  
Wolfgang Weinhold

Tel.: 030 93651-0  
Fax: 030 93651-250  
FCG-Info@fugro.com  
www.fugro.de

## Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG

**Auftraggeber:** Knauf Deutsche Gipswerke KG  
Knaufstr. 1  
06536 Südharz

**Auftragnehmer:** Fugro Consult GmbH  
Abteilung Bergbau/Umwelt  
Bertolt-Brecht-Allee 9  
01309 Dresden

**Bearbeiter:** J. Heinrich

**Auftrags-Nr.:** 340-13-080

**Bestätigt:**

  
.....  
Dr. S. Kuhn  
Abteilungsleiter Bergbau/Umwelt

**Datum:** Dresden, 03.01.2018

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgleich der Beeinträchtigungen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG .....</b>	<b>4</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Darstellung der Antragsflächen (nicht maßstäblich) .....	3
--------------	--	---

## 1 Vorbemerkungen

Die Knauf Deutsche Gipswerke KG betreibt im Bereich des Alten Stolbergs in Rottleberode einen Gips-/Anhydrittagebau. Für den Tagebau wird die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2a beantragt, um Planungssicherheit für die nächsten Jahre zu erreichen.

Gegenstand des Rahmenbetriebsplanes ist die Flächenoptimierung hinsichtlich der Lagerstättenvorräte. Dafür ist beabsichtigt, auf eine Abbaufäche innerhalb des Bergwerkseigentums (BWE) zu verzichten und dafür eine Fläche außerhalb des BWE in Anspruch zu nehmen.

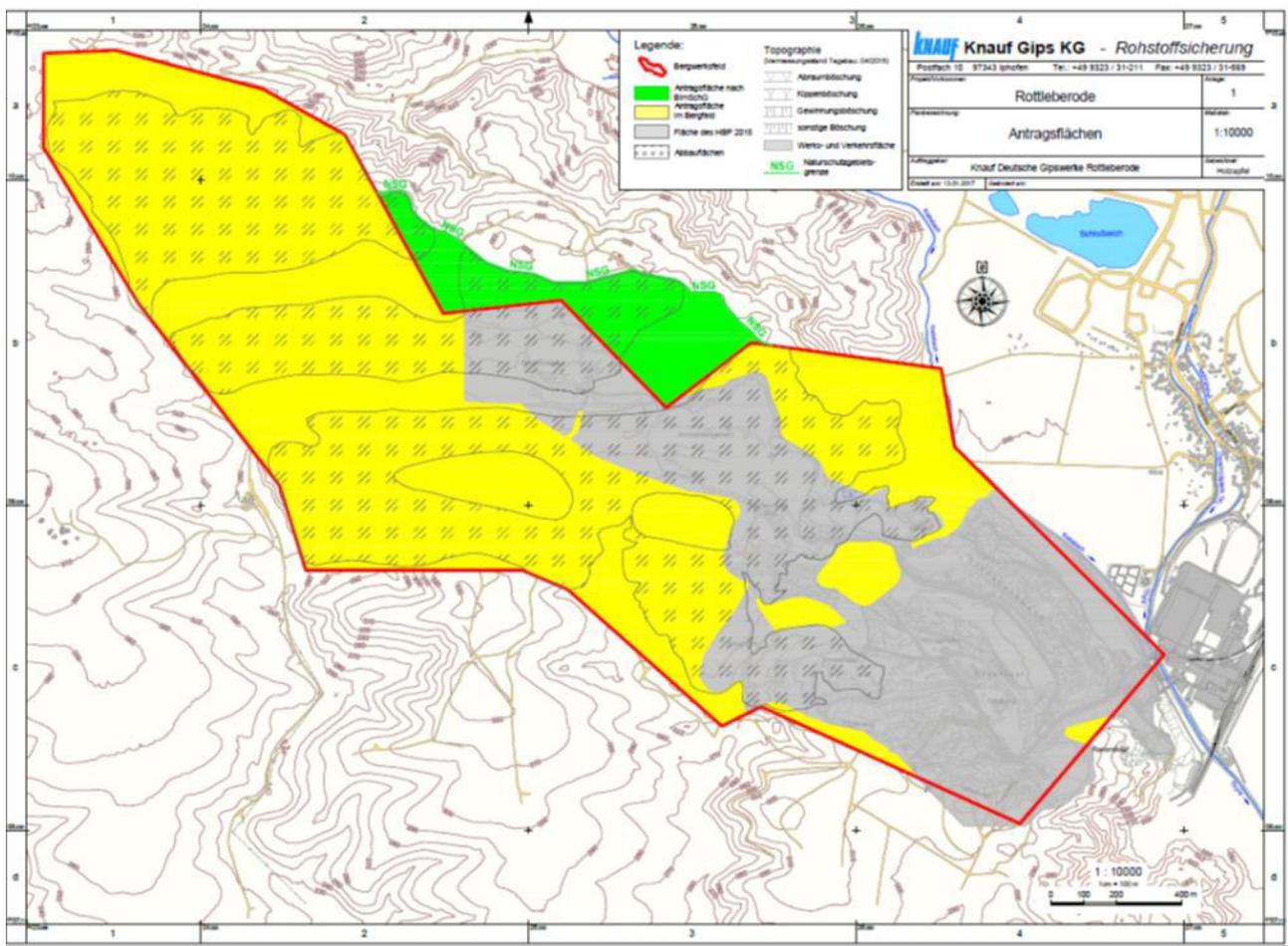


Abbildung 1: Darstellung der Antragsflächen (nicht maßstäblich)

Das Vorhaben liegt im Gipskarstgebiet. Morphologische Besonderheiten des Gipskarstgebietes sind häufige Vorkommen von Erdfällen, Dolinen und Höhlen, welche zu den geschützten Biotopen gehören. Wie der Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischen Begleitplan in Anlage A 5.4 des Rahmenbetriebsplanes zu entnehmen ist, wurden im Bergwerksfeld mehrere Erdfälle sowie eine Höhle erfasst. Sonstige geschützte Biotope liegen außerhalb des bergbaulichen Vorhabens. Details dazu sind dem Gliederungspunkt 3.2.1 der Umweltverträglichkeitsstudie sowie der Anlage 1 zu entnehmen.

## 2 Ausgleich der Beeinträchtigungen

Im Punkt 6 der Anlage 5.5 - Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Vorhaben dargestellt. Es wurde ein naturschutzfachlicher Kompensationsumfang von 2.181.367 Wertpunkten ermittelt.

Die Rekultivierungsmaßnahmen werden sukzessive entsprechend des Abbaufortschrittes durchgeführt. Leitbild der Rekultivierung ist

- die weitestgehende Wiederherstellung gipskarsttypischer Oberflächenformen bei Beachtung des Reliefs der angrenzenden Bereich und Initiierung typischer Gipskarsterscheinungen,
- die standortgerechte Aufforstung und naturnahe Bewirtschaftung und das Zulassen der natürlichen Waldentwicklung auf geeigneten Flächen,
- die Entwicklung von wertvollen naturtypischen Sonderbiotopen durch Offenlassen von süd- bis südwestexponierten Gipssteilwänden.

Entsprechend des oben beschriebenen Leitbildes wurde folgender Flächenansatz für die Bilanzierung nach Naturschutzrecht gewählt:

- Pflanzung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern mit standortgerechter Artenzusammensetzung auf 95 % der Rekultivierungsfläche
- Entwicklung von wertvollen, gipskarsttypischen Offenstandorten mit Halb-/Trockenrasen, Staudenfluren trockenwarmer Standorte und Felsfluren auf 5 % der Rekultivierungsfläche

Die Bilanzierungssumme ergibt 4.572.000 Wertpunkte nach Naturschutzrecht. Damit ergibt sich ein deutlicher Wertpunkteüberschuss aus den verfügbaren Rekultivierungs- und Kompensationsflächen.

## 3 Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von besonders geschützten Biotopen führen können, sind verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 5 ThürNatG kann eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Wie dem vorherigen Gliederungspunkt zu entnehmen ist, kann der Eingriff, hervorgerufen durch den Abbau von Rohstoffen, durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

**Aus diesem Grund wird für den Abbau von Gips- und Anhydritgestein im Tagebau entsprechend der vorliegenden Planung nach § 67 BNatSchG ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG gestellt.**